

Satzung
der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld
über die Nutzung des „Historischen Raiffeisenhauses“ in Flammersfeld
(Benutzungssatzung Raiffeisenhaus)
vom 26. März 2026

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Vorbemerkung/Präambel

- (1) Das „Historische Raiffeisenhaus“ in Flammersfeld (nachfolgend Raiffeisenhaus genannt) ist eine öffentliche Kultureinrichtung im Eigentum und in finanzieller Trägerschaft der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld (nachfolgend Verbandsgemeinde genannt).
In seiner Zeit als Bürgermeister der damaligen Bürgermeisterei Flammersfeld von 1848 bis 1852 arbeitete Friedrich Wilhelm Raiffeisen im Raiffeisenhaus und lebte dort mit seiner Familie. Die Einrichtung dient durch die Erhaltung, Pflege, Erschließung sowie Bereitstellung von Exponaten und Sondersammlungen in erster Linie der Darstellung des Lebens und Wirkens von Friedrich Wilhelm Raiffeisen in der bzw. für die Verbandsgemeinde sowie für die Welt.
Der Aufbau und die Betreuung des Raiffeisenhauses erfolgen mit Unterstützung und in Zusammenarbeit mit der Deutschen Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Gesellschaft e. V.
- (2) Zur besseren Lesbarkeit werden in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen, die sich auf alle Geschlechter beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen, männlichen Form angeführt.

§ 1 Allgemeines/Gegenstand der Nutzung

- (1) Gegenstand dieser Benutzungsordnung ist die Liegenschaft des Raiffeisenhauses. Diese umfasst die in ihrem Altbau untergebrachten Räumlichkeiten sowie die Außenanlagen.
- (2) Die im Altbau der Liegenschaft untergebrachten Räumlichkeiten umfassen im Wesentlichen in den Etagen des Erd- und Obergeschosses die Ausstellungsräume mit diversen Nebenräumen. Weitere Räumlichkeiten, ein Toilettenhäuschen mit Technikraum sowie der Backes, befinden sich auf dem Außengelände. Diese abschließend aufgezählten Räumlichkeiten stehen der Öffentlichkeit ausschließlich zu dem in der Vorbemerkung/Präambel beschriebenen Zweck zur Verfügung.
- (3) Das Raiffeisenhaus, seine Nebenräume sowie die Außenanlage mit Garten stehen für folgende Nutzungszwecke zur Verfügung:
 - a) Besichtigungen durch Besucher
 - b) öffentliche Kulturveranstaltungen
 - c) Trauungen durch das Standesamt der Verbandsgemeinde
 - d) Veranstaltungen der Verbandsgemeinde

Über die Nutzung des Raiffeisenhauses für öffentliche Kulturveranstaltungen entscheidet die Verbandsgemeinde auf Anfrage. Der Abschluss einer förmlichen Nutzungsvereinbarung bleibt der Verbandsgemeinde im Einzelfall vorbehalten.

Soweit keine andere Formulierung gewählt wird, wird die Verbandsgemeinde im Zusammenhang mit der Nutzung des Raiffeisenhauses durch den Bürgermeister bzw. seine gesetzlichen Vertreter im Verhinderungsfall oder eine andere von der Verbandsgemeinde beauftragte Person, wie z. B. Gästeführer oder Raiffeisenbotschafter, vertreten.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Mit der Einrichtung der Benutzungsgebühr, die auf Grundlage einer gesonderten Gebührensatzung festgesetzt wird, oder dem Betreten des Raiffeisenhauses erkennt der Besucher bzw. der Veranstalter öffentlicher Kulturveranstaltungen nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b) dieser Satzung (nachfolgend Nutzer genannt) die Regelungen dieser Benutzungssatzung sowie der ergänzenden Gebührensatzung (vgl. § 9) als verbindlich an und unterwirft sich diesen vollumfänglich.
- (2) Die Benutzungssatzung sowie die ergänzende Gebührensatzung sind als Auslage im Raiffeisenhaus jedem Nutzer zugänglich und darüber hinaus auf der Homepage der Verbandsgemeinde veröffentlicht.

§ 3 Besucherkreis

- (1) Das Raiffeisenhaus steht der Öffentlichkeit zur Besichtigung und zur sonstigen Nutzung im Sinne von § 1 Abs. 3 dieser Benutzungssatzung zur Verfügung.
- (2) Kindern bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres ist der Zutritt nur in Begleitung und unter Aufsicht volljähriger Personen gestattet.
- (3) Der Zutritt durch Schulkassen, Kindertagesstätten-Gruppen sowie sonstige aus minderjährigen Personen bestehende Gruppen ist nur in Begleitung und unter Aufsicht volljähriger Begleitpersonen gestattet. Die Anzahl der Begleitpersonen ist je nach Gruppengröße und Alter der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen im Vorfeld mit der Tourist-Information der Verbandsgemeinde abzustimmen.

§ 4 Hausrecht und Sicherheit

- (1) Das Hausrecht wird durch die Verbandsgemeinde ausgeübt. Den Weisungen der zur Ausübung des Hausrechts in Vertretung der Verbandsgemeinde befugten Personen ist jederzeit Folge zu leisten.
- (2) Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten; die Funktionsfähigkeit von Alarm- und Rettungseinrichtungen darf nicht verändert werden. Im Brand- und Alarmfall ist das Raiffeisenhaus unverzüglich und auf dem kürzesten Weg zu verlassen.
- (3) Nutzer, die den Bestimmungen dieser Benutzungssatzung zuwiderhandeln, können des Raiffeisenhauses verwiesen werden. Entrichtete Benutzungsgebühren werden in diesem Fall nicht erstattet. Bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Benutzungssatzung kann ein Hausverbot erteilt werden.

§ 5 Verhalten im Raiffeisenhaus

- (1) Die Wahrung von Anstand, Ordnung und guter Sitte sowie die Achtung der freiheitlich demokratischen Grundordnung ist Bedingung für die Nutzung des Raiffeisenhauses. Gleichfalls wird dem Raiffeisenhaus und dessen Bedeutung gegenüber angemessenes und respektvolles Verhalten vorausgesetzt.
- (2) Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Nutzer nicht behindert, belästigt oder gestört werden. Personen, die die Begleitung und Aufsicht über Kinder im Sinne von § 3 Abs. 2 dieser Benutzungssatzung oder die Begleitung und Aufsicht über Gruppen im Sinne von § 3 Abs. 3 dieser Benutzungssatzung übernehmen, haben für ein angemessenes und rücksichtsvolles Verhalten der von ihnen begleiteten und beaufsichtigten Personen zu sorgen.

- (3) Alle Nutzer sind verpflichtet, beim Besuch bzw. bei der Nutzung des Raiffeisenhauses größte Sorgfalt – insbesondere gegenüber dem historischen Gebäude und seiner technischen Einrichtungen – walten zu lassen. Das Berühren der Ausstellungsobjekte ist grundsätzlich nicht gestattet, es sei denn, diese sind explizit dafür ausgewiesen.
- (4) Beschädigungen am Gebäude mitsamt seinen technischen Einrichtungen und der Ausstellungsobjekte sowie Unfälle sind unverzüglich gegenüber der Verbandsgemeinde anzuzeigen.
- (5) Das Mitführen von Waffen (Schuss-, Hieb- und Stichwaffen) und Gefahrgut ist ausnahmslos verboten.
- (6) Mit Ausnahme von Assistenzhunden ist das Mitführen von Tieren nicht gestattet.
- (7) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist grundsätzlich nicht gestattet; Ausnahmen für Veranstaltungen sind im Vorfeld mit der Verbandsgemeinde abzustimmen.
- (8) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- (9) Auf dem Gelände des Raiffeisenhauses ist das Rauchen untersagt. Dieses Verbot umfasst das Rauchen von Tabakprodukten sowie die Nutzung von E-Zigaretten, E-Shishas und vergleichbaren elektronischen Inhalationssystemen.
- (10) Fundsachen sind im Bürgerbüro der Verbandsgemeinde im Rathaus Flammersfeld abzugeben.
- (11) Das Auslegen, Verteilen und Anbringen von Informations- und Werbematerial ist sowohl im Innern als auch im Außenbereich des Raiffeisenhauses grundsätzlich nur für touristische Informationen der Verbandsgemeinde gestattet. Berechtigte Ausnahmen können durch die Verbandsgemeinde zugelassen werden.

§ 6 Haftung

- (1) Nutzer haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle von ihnen schuldhaft verursachten Schäden.
- (2) Bei grundlos vorsätzlichem und fahrlässigem Auslösen der Alarm- oder Brandmeldeanlage (Fehlalarm) haftet der verantwortliche Nutzer für die entstehenden Kosten.
- (3) Die Verbandsgemeinde haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen lediglich für Schäden der Nutzer, die ihr infolge schuldhafter Pflichtverletzung aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zuzurechnen sind.
- (4) Die Verbandsgemeinde haftet nicht für den Verlust bzw. den Diebstahl oder die Beschädigung der von den Nutzern mitgebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen und elektronische Geräte; dies gilt auch bei Benutzung der Garderobe.

§ 7 Bild-, Ton- und Filmaufnahmen

- (1) Foto- und Filmaufnahmen des Raiffeisenhauses, seiner Räumlichkeiten sowie der Ausstellungsobjekte sind ausschließlich für private Zwecke und nur ohne Blitzlicht gestattet. Ausstellungsobjekte, die entsprechend gekennzeichnet sind, dürfen nicht fotografiert werden.
- (2) Sowohl für die Erstellung von Ton-, Film- und gewerblichen Bildaufnahmen als auch für deren Veröffentlichung ist vorab mittels schriftlichem oder elektronischem Antrag eine ausdrückliche Erlaubnis der Verbandsgemeinde einzuholen. Die Erhebung eines gesonderten Entgeltes dafür bleibt der Verbandsgemeinde vorbehalten.

- (3) Die Beachtung des Urheberrechts bzw. der Persönlichkeitsrechte Dritter richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen und obliegt der Person, die die Bild-, Ton- und Filmaufnahmen erstellt. Bei der Erstellung von Bild-, Ton- und Filmaufnahmen ist Rücksicht auf andere Nutzer zu nehmen; auf die Beachtung von § 5 Abs. 1 wird insofern Bezug genommen.

§ 8 Nutzungszeiten des Raiffeisenhauses

- (1) Die allgemeinen Öffnungszeiten des Raiffeisenhauses werden durch die Verbandsgemeinde festgesetzt und auf der Homepage der Verbandsgemeinde öffentlich bekanntgemacht.

Grundsätzlich ist jeden ersten Sonntag im Monat von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr das Raiffeisenhaus geöffnet, jeden dritten Sonntag im Monat von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr nur nach vorheriger Anmeldung bei der Tourist-Information der Verbandsgemeinde.

- (2) Nach vorheriger Anmeldung sind Führungen auch außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.
- (3) Aus wichtigem Grund kann das Raiffeisenhaus vorübergehend ganz oder teilweise geschlossen werden; die Entscheidung hierüber obliegt der Verbandsgemeindeverwaltung.

§ 9 Benutzungsgebühren

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt für die Benutzung des Raiffeisenhauses Benutzungsgebühren.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren wird in einer gesonderten Gebührensatzung festgesetzt.

§ 10 Datenschutz

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Durchführung, Organisation und Abwicklung der Nutzung des Raiffeisenhauses. Rechtsgrundlagen sind die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie das Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG). Verarbeitet werden insbesondere die Daten, die für die Nutzung der Einrichtung erforderlich sind, wie z. B. Kontaktdaten bei Führungsanmeldungen, Buchungen, Veranstaltungen oder bei der Erhebung von Benutzungsgebühren. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken findet nicht statt.
- (2) Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie es für die Erfüllung der genannten Zwecke erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, wenn hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht oder die betroffene Person eingewilligt hat.
- (3) Die betroffenen Personen haben die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der Art. 15 bis 21 DSGVO.
- (4) Verantwortliche Stelle im Sinne der DSGVO ist die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld, Rathausstr. 13, 57610 Altenkirchen. Die Erreichbarkeit des behördlichen Datenschutzbeauftragten kann der Homepage der Verbandsgemeinde entnommen werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altenkirchen, 26. März 2026

Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld

Fred Jüngerich
Bürgermeister